



<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>		öffentlich				
<b>am 02.12.2004</b>		Vorlagen-Nr.: FB 3/078/2004				
Nr. 6 der TO						
Dez. I	Fachbereich 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten	Datum: 18.11.2004				
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II			Der Bürgermeister	
<b>Bisherige / weitere Beratungsfolge:</b>						
Gremium:	Datum:	TOP	Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2004					

**Beratungsgegenstand:**

**Erlaß einer Gebührensatzung zu der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Lüdinghausen für fließende Gewässer für das Jahr 2005**

**I. Beschlussvorschlag:**

Der HFA empfiehlt dem Rat, die beigefügte Gebührensatzung zu der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Lüdinghausen für fließende Gewässer zu beschließen.

**II. Rechtsgrundlage:**

§ 7 GO NW, §§ 6 und 7 KAG, §§ 91 und 92 LWG

**III. Sachverhalt:**

Gemäß § 2 Nr. 2 der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Lüdinghausen für fließende Gewässer legt die Stadt den Aufwand, der ihr durch die Heranziehung zu dem Unterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände für fließende Gewässer 2. Ordnung entstehen, als Gebühr auf die tatsächlichen Pflichtigen um. Die Pflichtigen sind die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet).

Die Heranziehung der Pflichtigen erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 der Unterhaltungssatzung auf der Grundlage des Vorjahres-ha-Satzes bei Abrechnung im darauffolgenden Veranlagungsjahr, sofern die Verbandsbescheide nicht rechtzeitig vorliegen. Dadurch ergibt sich - ggf. mit einem Zeitversatz von einem Jahr – ein Ausgleich des Gebührenhaushalts.

Bisher liegt von keinem Wasser- und Bodenverband ein Beitragsbescheid für das Jahr 2005 vor. Die ha-Sätze werden im Normalfall auch erst im laufenden Hebejahr beschlossen.

Einzelheiten zur Gebührenermittlung können der als Anlage 1 beigefügten Gebührenrechnung entnommen werden.

**IV. Finanzielle Auswirkungen:**

keine

Anlagen:

Nr. 1 Gebührenkalkulation 2005

Nr. 2 Entwurf der Gebührensatzung